



Gemeinde **Oberdiessbach**

Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Vereine und Parteien

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2010
Stand: 17. September 2014

Grundsätzliches	<p>Art. 1 ¹ Ortsansässige Vereine und Parteien werden mit Beiträgen für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Jugend, Kultur und öffentliche Gemeindearbeit gefördert.</p> <p>² Es können einmalige und jährlich wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden.</p>
Berechtigung	<p>Art. 2 ¹ Beiträge erhalten Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberdiessbach und Ortsparteien.</p> <p>² Unterabteilungen erhalten keine Beiträge.</p> <p>³ Verfolgt der Verein primär einen Selbstzweck (Interessengemeinschaft) wird von Beiträgen abgesehen. Ebenso fallen Vereine mit lastenausgleichsberechtigten Aufgaben nicht unter diese Bestimmungen.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 3 ¹ Der Verein muss</p> <ol style="list-style-type: none">öffentlich zugänglich sein;über mindestens 20 Mitglieder verfügen;finanziell selbsttragend organisiert sein;einen im öffentlichen Interesse stehenden Vereinszweck wie Dorfkultur, Sport, Gesundheit, Natur und Umwelt nachweisen und darf nicht gewinnorientiert sein;eine kontinuierliche Aktivität im Sinne von Art. 6 Abs. 2 nachweisen. <p>² Ortsparteien müssen an den Gemeindewahlen teilnehmen und mindestens einen Sitz in den nach Proporz gewählten Behörden besetzen.</p>
Beitragsformen	<p>Art. 4 ¹ Beitragsleistungen erfolgen durch finanzielle Beiträge, durch Defizitgarantien und durch die unentgeltliche Zuverfügungstellung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten.</p> <p>² Der Benützungstarif für Anlagen und Räume richtet sich nach dem Gebührentarif zum Gebührenreglement.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Verrechnung von Hauswertschädigungen an Wochenenden oder abends nach 22 Uhr.</p>
Bemessungskriterien	<p>Art. 5 Der Verein</p> <ol style="list-style-type: none">betreut oder übernimmt dauernd öffentliche Aufgaben, die im Gemeindeinteresse liegen;trägt zum Dorfleben aktiv bei und ist öffentlich präsent;fördert die Jugend- und/oder die Erwachsenenarbeit.
Beitragsausrichtung	<p>Art. 6 ¹ Die im Anhang aufgeführten Vereine erhalten die jährlichen Beiträge bis jeweils 30. Juni ausgerichtet.</p>

² Erhält ein Verein jährliche Beiträge, ist der Vorstand verpflichtet, jedes zweite Jahr seine Aktivitäten bis jeweils 31. Mai mittels einer unterschriebenen Kurzdeklaration nach Art. 3 nachzuweisen.

³ Ohne Deklaration wird die Zahlung sistiert. Unwahre Angaben haben den Verlust des Gemeindebeitrages zur Folge.

⁴ Ein schriftliches Gesuch für Beiträge eines neuen oder neu berechtigten Vereins ist an den Gemeinderat zu richten. Das Gesuch gibt mindestens Auskunft über die Art der gewünschten Unterstützung und zu den Eigenleistungen des Vereins. Statuten, allfällige Jahresrechnungen/-berichte und das Mitgliederverzeichnis sind dem Gesuch beizulegen.

⁵ Gesuche für einmalige Beiträge sind vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen an den Gemeinderat zu richten.

⁶ Für Defizitgarantien muss ein ausgewiesenes öffentliches Interesse vorliegen.

Beitragsentscheid

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenz abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen.

² Der Beitragsentscheid kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Der Gemeinderat kann aufgrund der wirtschaftlichen Lage Beiträge kürzen oder ganz streichen.

Schlussbestimmungen

Art. 8 ¹ Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

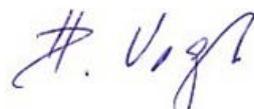
² Vereine weisen erstmals per 31.5.2011 ihre Aktivitäten nach.

³ Alle früheren Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen und Organisationen vom 31.12.2001, sind aufgehoben.

Oberdiessbach, 10. August 2011

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident



H.R. Vogt

Sekretär



O. Zbinden

Anhang 1

Jährlich wiederkehrende Beiträge¹

Bestimmung der Beitragshöhe	Kriterium	Gde Inter.	Oeff.	Jug. Erw.	total Pkte	Ans. Fr.	Beitrag jährlich	Benützung Infrastruktur
	max Punkte	125	100	125		10		
1. Vereine/Parteien mit Gemeindeaufgaben und Gemeinnutzen								
Frauenverein		125	50	125	300	10	3'000.00	300.00
EVP		100	0	0	100	20	2'000.00	
FDP		100	0	0	100	20	2'000.00	
SP		100	0	0	100	20	2'000.00	
SVP		100	0	0	100	20	2'000.00	
Brass Band Oberdiessbach		125	100	125	350	10	3'500.00	500.00
Musikverein Bleiken		125	100	125	350	10	3'500.00	500.00
Samariterverein		100	50	25	175	10	1'750.00	
Bienenzüchterverein		50	25	25	100	10	1'000.00	
Ornithologischer Verein		0	25	0	25	10	250.00	
Zäme für Oberdiessbach		100	50	0	150	10	1'500.00	
Dorfverein Bleiken		100	50	0	150	10	1'500.00	
2. Sportvereine								
Damenturnverein		0	25	25	50	10	--	1'150.00
Dart Club		0	0	0	0	10	--	
Fussballclub		0	25	50	75	10	--	28'000.00
Hornussergesellschaft		0	0	25	25	10	250.00	
Kleinkaliberschützen		0	0	25	25	10	250.00	
Militärschützen Aeschlen		25	0	25	50	10	500.00	
Militärschützen Bleiken		25	0	25	50	10	500.00	
Schützen Oberdiessbach		50	0	25	75	10	750.00	
Schwingklub		0	0	25	25	10	--	750.00
Schneesport-Verein Aeschlenalp		0	0	25	25	10	--	200.00
Sport X		0	0	0	0	10	--	
Tennis Club		0	0	25	25	10	--	3'406.00
Tischtennis Club		0	0	25	25	10	--	900.00
Turnverein		0	25	25	50	10	--	2'500.00
USC 82		0	0	25	25	10	--	700.00
Volley Oberdiessbach		0	0	25	25	10	--	5'112.00
3. Kulturelle Vereine								
Jodlerklub Fluebuebe		0	25	25	50	10	500.00	
Kulturverein		0	25	25	50	10	500.00	
Verein Castle Jazz		0	0	0	0	10	--	
4. Berufs- / Interessenverbände								
Detaillistenverein		0	25	0	25	10	--	
Gewerbeverein		0	25	0	25	10	--	
TOTAL							27'250.00	44'018.00

¹ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2014, in Kraft ab sofort.

Anhang 2

1. Beiträge bei offiziellen Feiern anlässlich von Jubiläen

25 Jahre	Fr.	250.–	
50 Jahre	Fr.	500.–	
75 Jahre	Fr.	750.–	
100 Jahre	Fr.	1'000.–	
125 Jahre	Fr.	1'250.–	
150 Jahre	Fr.	1'500.–	(Maximalbetrag für Jubiläum)

2. Beiträge für den Empfang nach Kantonalen und Eidgenössischen Festen

Fr. 200.– pro Empfang

3. Bemessung der Beiträge an die politischen Parteien ²

Politische Parteien erhalten gemäss Kriterium "Gemeindeinteresse" bei mindestens einer Vertretung im Gemeinderat 100 Punkte, jedoch den doppelten Ansatz. Ist die Partei lediglich in einer Kommission vertreten, werden 50 Punkte angerechnet.

Die Punktzahl ergibt sich aus dem Resultat der Gemeindewahlen und gilt für eine Legislatur.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2014, in Kraft ab sofort.